

30.01.2008

Der Schweizerische Nationalfonds unterstützt den Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen

Mitte September 2007 hat der Bundesrat den auf Grund der Vernehmlassung überarbeiteten Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen zusammen mit der Botschaft ans Parlament überwiesen. Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) unterstützt diese Vorlage. Im Vergleich zum ersten Entwurf vom Februar 2006 erfüllt der Verfassungsartikel weitestgehend die Ansprüche an eine Grundlage für die gesetzliche Regelung der Forschung am Menschen.

Der SNF erachtet es insbesondere als wichtig, dass die Bedeutung der Forschung am (oder vielmehr mit) Menschen für Gesundheit und Gesellschaft als Rechtsgut in die Bestimmung aufgenommen worden ist. Neben dem Schutz des Individuums besteht ein starkes Interesse der Gesellschaft an einer kontinuierlichen Verbesserung der Wissenschaften, die zum Wohl der Patienten und der allgemeinen Gesundheit der Bevölkerung beitragen.

Weiter begrüsst der SNF, dass in der überarbeiteten Fassung darauf verzichtet wurde, auf Verfassungsstufe den Geltungsbereich indirekt anhand von Fachbereichen festzulegen. Dies soll auf Gesetzesstufe geschehen. Auch die Bestimmung zum Handel mit menschlichem Material ist auf Verfassungsstufe zu Recht gestrichen worden.

Weitere Informationen:

[Die Botschaft zum Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen aus Sicht des SNF \(Stellungnahme, Dezember 2007\) \(PDF, 78 KB\)](#)

[Dossier Humanforschungsgesetz](#)

Kontakt:

Markus Röthlisberger
Direktionsstab/Recht
Schweizerischer Nationalfonds
Wildhainweg 3
3001 Bern
Tel. +41 (0)31 308 22 22
Fax +41 (0)31 301 30 09
E-Mail: gs@snf.ch